

Kantonalzürcherische Krebskommission

Reglement

A. Ausgangslage

Der Kanton Zürich und die Krebsliga des Kantons Zürich (Krebsliga Zürich) haben gemäss Vertrag vom 15. März 1978 die Bildung der Kantonalzürcherischen Krebskommission, nachstehend Krebskommission genannt, vereinbart und deren Tätigkeit umschrieben. Dieser Vertrag wurde mit Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich (RRB) vom 15. März 1978 genehmigt und ist am 1. April 1978 in Kraft getreten. Der Vertrag vom 15. März 1978 wurde mit einem Nachtrag vom 23. Februar 1994 betreffend Wahl des Präsidenten durch den Regierungsrat ergänzt (RRB Nr. 666/9.3.1994).

Die Krebskommission hat im Wesentlichen die Aufgabe, als unabhängiges und kompetentes Gremium, die Krebsliga Zürich bei der Vergabe ihrer Mittel, die sie für wissenschaftliche Krebsforschungsprojekte zur Verfügung stellt, sowie hinsichtlich Koordination der Forschungstätigkeit und Repräsentation der Krebsforschung im Kanton Zürich zu beraten. Die anfallenden Kosten für die Tätigkeit der Krebskommission werden von beiden Vertragsparteien je hälftig getragen.

Art. 1 Massnahmen und Mittel zur Forschungsförderung

Die Krebsliga Zürich unterstützt die Krebsforschung im Kanton durch Finanzierungshilfen für:

- a) Forschungsprojekte von in der Regel Nachwuchsforschenden,
- b) Wissenschaftliche Tagungen und Publikationen.

Die Krebsliga Zürich entscheidet über die von ihr für die Forschungsförderung einzusetzenden Mittel in alleiniger Kompetenz.

B. Krebskommission

Art. 2 Tätigkeit der Krebskommission

Die Krebskommission kann insbesondere folgende Aufgaben im Kanton Zürich wahrnehmen:

- a) Sie ist beratendes Organ für Träger aller Bereiche der Krebsforschung
- b) Sie beurteilt Forschungsgesuche, die den Stiftungen der Hochschulen Zürichs und der Krebsliga Zürich vorgelegt werden
- c) Sie gewährleistet eine kompetente Vertretung der Krebsforschung bei allen einschlägigen Aktionen der Hochschulen und der Krebsliga Zürich
- d) Sie fördert die Zusammenarbeit unter den verschiedenen Institutionen und Forschenden im Kanton Zürich
- e) Sie vertritt die Zürcher Krebsforschung in nationalen und internationalen Gremien.

Art. 3 Organe der Krebskommission

Mitglieder der Krebskommission sind:

- a) die Präsidentin bzw. der Präsident
- b) die Dekanin bzw. der Dekan der medizinischen Fakultät der Universität Zürich, von Amtes wegen
- c) drei vom Regierungsrat des Kantons Zürich abgeordnete Mitglieder, wobei es sich um zwei durch die medizinische Fakultät zu bezeichnende wissenschaftliche Sachverständige sowie eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Bildungsdirektion handelt
- d) drei von der Krebsliga Zürich bezeichnete Mitglieder, worunter eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der AerzteGesellschaft des Kantons Zürich (AGZ).

Die Präsidentin bzw. der Präsident wird von den Mitgliedern der Krebskommission im Einvernehmen mit der Krebsliga Zürich vorgeschlagen und vom Regierungsrat des Kantons Zürich gewählt.

Art. 4 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Krebskommission beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist in der Regel für zwei weitere Amtsperioden möglich.

Die Amtszeit der vom Regierungsrat bestellten, nicht wissenschaftlichen Vertretung ist nicht beschränkt.

Die Präsidentin bzw. der Präsident können in der Regel nur einmal wiedergewählt werden.

Art. 5 Altersgrenze

Mit Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren scheidet ein Mitglied der Krebskommission, unabhängig von seiner Amtsdauer, aus.

Art. 6 Einberufung der Krebskommission

Die Krebskommission wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten designierten Mitglied der Krebskommission einberufen, sobald und sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens zwei Mal im Jahr.

In der Einladung sind die zur Beratung und Beschlussfassung anstehenden Geschäfte zu bezeichnen und die sachdienlichen Unterlagen beizufügen.

Art. 7 Vorprüfung und Begutachtung

Die Präsidentin bzw. der Präsident bezeichnet ein oder mehrere Mitglieder als Referentin bzw. als Referent. Die Referentinnen bzw. Referenten sind zuständig für die Vorprüfung und Antragstellung an die Krebskommission. Die Antragstellung hat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang eines Gesuches zu erfolgen. Jedes Mitglied ist berechtigt eine Vorprüfung abzulehnen. Es hat dies der Präsidentin bzw. dem Präsidenten innert 10 Tagen ab Erhalt der betreffenden Gesuchsunterlagen schriftlich mitzuteilen.

Zusätzlich zur Vorprüfung können zur Begutachtung der Gesuche externe unabhängige Sachverständige aus dem In- oder Ausland beigezogen werden unter Beachtung von Art. 11 (Geheimhaltung). Deren Wahl erfolgt gemeinsam durch die Referentin bzw. den Referenten und die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

Externe Sachverständige müssen beigezogen werden, wenn

- Ausstands Gründe gemäss Art. 10 dieses Reglements vorliegen, sofern der beantragte Betrag Fr. 100'000.- übersteigt
- dies von einem Mitglied der Krebskommission verlangt wird.

Für das Gesuchsverfahren und die Beurteilung der Gesuche legt die Krebskommission separate Verfahrensrichtlinien fest.

Art. 8 Verfahren zur Beschlussfassung

Die Krebskommission ist beschlussfähig, sobald neben der Präsidentin bzw. dem Präsidenten mindestens 4 Kommissionsmitglieder anwesend sind.

Abstimmungen finden durch Handmehr statt, sofern nicht mindestens zwei der anwesenden Mitglieder der Krebskommission eine geheime Abstimmung verlangen. Über einen entsprechenden Antrag wird offen abgestimmt.

Es gilt das einfache Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder der Krebskommission. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

Über Vorlagen, die nicht traktandiert, aber dokumentiert sind, kann die Krebskommission grundsätzlich nur beraten, nicht aber gültig Beschluss fassen. In dringenden Fällen kann darüber mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Krebskommission Beschluss gefasst werden. Abwesende Mitglieder der Krebskommission müssen umgehend über diese Beschlüsse informiert werden.

Beschlüsse auf schriftlichem Weg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied der Krebskommission Beratung und Beschlussfassung im Rahmen einer Sitzung verlangt. Schriftliche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Mitglieder der Krebskommission.

Art. 9 Beschluss der Krebskommission

Die Krebskommission berücksichtigt bei der Beurteilung der Gesuche die von der Krebsliga Zürich bestimmten budgetären Vorgaben. Sie leitet ihre Beschlüsse im Sinne einer Empfehlung an die Krebsliga Zürich zur Beschlussfassung.

Art. 10 Ausstand

Die Mitglieder der Krebskommission haben hinsichtlich der Vorprüfung sowie der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand zu treten, wenn

- Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, sie als befangen erscheinen zu lassen und Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit aufkommen lassen könnten
- sie mit einer Gesuchstellerin bzw. einem Gesuchsteller verheiratet, verwandt, verschwägert oder beruflich bzw. anderweitig eng verbunden sind
- sie mit dem Gesuchsvorhaben direkt befasst waren, sind oder voraussichtlich sein werden,
- sie im gleichen Institut oder Labor wie eine Gesuchstellerin oder Beitragsempfängerin bzw. ein Gesuchsteller oder Beitragsempfänger tätig sind.

Die Mitglieder der Krebskommission sind verpflichtet, entsprechende Tatsachen vor der Behandlung des diesbezüglichen Traktandums offen zu legen.

Die Mitglieder, die in den Ausstand treten müssen, haben bei der Beratung und Beschlussfassung die Sitzung zu verlassen.

Art. 11 Vertraulichkeit - Geheimhaltungspflicht

Die Krebskommission tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Kommissionmitglieder haben in sämtlichen Angelegenheiten der Krebskommission und der dort behandelten

Gesuche und Forschungsprojekte Stillschweigen zu bewahren. Die Anonymität von externen Sachverständigen bleibt gewahrt.

Externen Sachverständige, institutionelle Geldgeber sowie weitere Drittpersonen sind auf die Geheimhaltungsverpflichtung bezüglich sämtlicher Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit den Gesuchen zur Kenntnis gelangen, und insbesondere auf die Beachtung des geistigen Eigentums der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers hinzuweisen.

Die Titel von unterstützten Projekten und die Namen der daran beteiligten Forschenden können publiziert werden.

Art. 12 Protokoll der Krebskommission

Verlauf und Ergebnisse der Sitzungen der Krebskommission sind in ihrem wesentlichen Gehalt zu protokollieren und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 13 Entschädigung der Mitglieder der Krebskommission

Die Präsidentin bzw. der Präsident der Krebskommission erhält jährlich eine Entschädigung gemäss RRB Nr. 1050/15.3.1978. Die Mitglieder der Krebskommission erhalten gemäss bisheriger Praxis ein Sitzungsgeld von Fr. 110.- pro Sitzung.

Externe Gutachten können entschädigt werden. Die Krebskommission regelt die Entschädigung für externe Gutachten in separaten Bestimmungen.

Art. 14 Sekretariat

Die Krebskommission bestellt auf Antrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten ein Sekretariat, welchem gemäss separatem Pflichtenheft die Administration der Krebskommission obliegt. Die Sekretariatskosten sind Bestandteil des Jahresbudgets der Krebskommission.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Anwendbarkeit

Ab Inkrafttreten des Reglementes sind seine Bestimmungen für die Krebskommission verbindlich und auf die Verfahren im Zusammenhang mit Erst- und Fortsetzungsgesuchen anzuwenden. Für die in diesem Zeitpunkt hängigen Verfahren gilt die bisherige Praxis.

Art. 16 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Vorstand der Krebsliga Zürich und die Bildungsdirektion des Kantons Zürich als Vertreterin des Regierungsrates auf den 15. Dezember 2017 in Kraft.

.....

Ort, Datum

Der Präsident der
Krebsliga der Kantons Zürich

Die Präsidentin der
Krebskommission
des Kantons Zürich

Ein Mitglied der
Krebskommission
des Kantons Zürich